Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Plate

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung — KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.08.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Plate verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Generation an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihr über den Seniorenbeirat die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Gegenstand und Inhalt der Tätigkeit des Seniorenbeirates orientieren sich am "Leitbild der Gemeinde Plate", das die Gemeindevertretung als langfristigen Handlungsrahmen am 17.10.2011 beschlossen hat.

§2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen in der Gemeinde wahr. Er ist Ansprechpartner für die Senioren selbst und für Verbände und Vereine, die gleichfalls im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Der Seniorenbeirat entwickelt Ideen und schafft Erlebnisse, die zu Wohlbefinden, Lebensfreude und Geborgenheit der Senioren in der Gemeinde beitragen.
- (2) Der Seniorenbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse in Fragen der Seniorenarbeit und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren. Er wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mit.
- (3) Der Seniorenbeirat pflegt untereinander und mit anderen Seniorenbeiräten im Amtsbereich den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Information. Er initiiert bestimmte Vorhaben, unterstützt bei Bedarf Aktionen anderer Gemeinden und nutzt die Synergien, die sich aus dem Zusammenwirken mit Vereinen und anderen Veranstaltungsträgern in der Gemeinde ergeben.
- (4) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Senioren.
- (5) Der Seniorenbeirat realisiert die Umsetzung seiner Aufgaben in eigener Regie.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Seniorenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.
- (2) Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Seniorenbeirats vor.

- (3) Der Seniorenbeirat soll in den Gemeindevertretersitzungen und den Ausschüssen der Gemeinde, die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen beinhalten, insbesondere in den Bereichen wie
 - Gemeinde- und Verkehrsplanung
 - -Verkehrssicherheit
 - -Altenwohnungen und Altenpflege
 - -Freizeit- und Sportangebote
 - -Sozial- und Gesundheitswesen
 - -Kultur

gehört werden.

- (4) Der Bürgermeister informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirats betreffen.
- (5) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält die Einladungen aller Ausschusssowie der Gemeindevertretersitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen bekommt er durch die Amtsverwaltung auch die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagungsordnungspunkten, soweit darin Interessen der Senioren oder der Aufgabenbereich des Seniorenbeirates berührt sind. Auf Antrag erhält der Vorsitzende des Seniorenbeirates zu diesen Tagungsordnungspunkten auch das Rederecht in der öffentlichen Sitzung.
- (6) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger und Mitbürgerinnen zu vertreten, durch die Gemeindevertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt.

64

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, jeweils 2 Mitglieder aus den jeweiligen Ortsteilen, jedoch maximal aus 8 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Die Mitglieder werden von Vereinen, Verbänden und von den Gemeindevertretern für den Seniorenbeirat vorgeschlagen und von der Gemeindevertretung gewählt. Mit der Wahl sind die Mitglieder demokratisch legitimiert, um für die Senioren in der Gemeinde sprechen und handeln zu können.
- (3) Die Mitglieder müssen Bürger der Gemeinde Plate sein. Sie sollten 60 Jahre alt sein.
- (4) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Vorstand

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht.
- (2) Der Vorsitzende bzw. in Verhinderung der Stellvertreter vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6

Ausscheiden, Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet nominell mit Ablauf der Amtsperiode (Wahlperiode der Gemeindevertretung) sowie in besonderem Fall durch Abberufung durch die Gemeindevertretung oder durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgelöst werden oder auch durch eigenen Beschluss, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies beschließt.

§ 7 Geschäftsgang und Finanzierung

- (1) Der erste Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Plate. Vorschläge des Seniorenbeirates für die Gemeindevertretung und die Verwaltung werden an den o.g. Ausschuss herangetragen, der ebenfalls darüber berät und diese entsprechend weiterleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen zusammen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat kann durch eigenen Beschluss aufgelöst werden, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies beschließt.
- (5) Die Gemeinde Plate stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Seniorenbeirat vom Amt für Zentrale Dienste bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben unterstützt.
- (6) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können dem Seniorenbeirat angemessene Mittel für die Organisation von Veranstaltungen und die Begleichung fixer Kosten der Beiratsarbeit zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des durch die Gemeindevertretung bewilligten Etats kann der Seniorenbeirat selbst über den Einsatz der Mittel entscheiden. Über die Verwendung der Mittel ist der Vorsitzende des Seniorenbeirates gegenüber der Gemeindevertretung zum Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig.

§ 8 Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen.

§ 9 Entschädigung

Die Entschädigung für den Vorsitzenden des Seniorenbeirates ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Plate § 8 Absatz 6 geregelt.

§ 10 Personalbestimmte Begriffe

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich / weiblich oder weiblich / männlich).

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 30.09.2014

R. Radscheidt

Bürgermeister